Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
C III 1

Nur per E-Mail
[redacted]

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	München
C III 1 - 3014/003-2025-0001	72.1a-U8700-2026/5-25		03.07.2026

Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften nimmt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wie folgt Stellung:

1. Zu § 2

§ 2 Abs. 1 des Referentenentwurfs verpflichtet die zuständigen Behörden oder Länder dazu, sicherzustellen, dass die Länder-Systeme und die Software (Abfallüberwachungssystem der Länder (ASYS)) für mit den in Artikel 27 Absatz 3 Verordnung (EU) 2024/1157 genannten zentralen System (DIgital WAste Shipment System (DIWASS)) interoperabel sind, im Einklang mit den Anforderungen und Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 betrieben werden und es ermöglichen, Informationen und Dokumente über den Knotenpunkt des zentralen Systems in Echtzeit auszutauschen. Für das Funktionie-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

ren des Knotenpunkts für den digitalen Austausch sollen somit die Bundesländer in die Verantwortung genommen werden. Die in der EU-Verordnung 2024/1157 in Art. 27 Abs. 5 Buchstaben a und b geforderten technischen Anforderungen an den Knotenpunkt des zentralen Systems und für die allgemeinen Informationspflichten sind bisher seitens der EU-Kommission nicht definiert. Dies hätte bis spätestens 21.05.2026 erfolgen müssen. Das Ländergremium für die gemeinsame Realisierung von IT-Systemen LAG GADSYS („Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall DV-Systeme“) hat in seinem Bericht an den ATA auf diese aktuellen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das elektronische Notifizierungsverfahren hingewiesen (siehe dazu auch TOP 2.3 der Tagesordnung zur 107.Sitzung des ATA).

Daher regen wir an, § 2 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:
„…insoweit die EU-Kommission die hierfür erforderlichen Anforderungen definiert.“

Wir schlagen vor, die konkrete Formulierung mit der GADSYS abzustimmen.

2. Befugnis zur Sicherstellung der Zugmaschine

Wir regen an, die behördlichen Befugnisse dahingehend zu erweitern, dass es den zuständigen Behörden bei illegalen Abfallverbringungen auch erlaubt ist, Zugmaschinen sicherzustellen. Durch die Behörden entdeckte illegale Abfallverbringungen bereiten immer wieder Probleme dahingehend, dass oftmals zu Lasten staatlicher Haushaltsmittel die Entsorgung durchgeführt wird.
§ 13 Abs. 4 des Referentenentwurfs (bisherige Regelung in § 11 AbfVerbrG) ermöglicht es den zuständigen Behörden Vorkehrungen für die sichere Lagerung zu treffen. Die Vorkehrungen beziehen sich lediglich auf die sichere Lagerung der Abfälle, nicht auf eine Sicherstellung der Zugmaschine. § 13 Abs. 5 des Referentenentwurfs (bisherige Regelung in § 11 AbfVerbrG) sieht vor, dass die Behörde die Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr der verfügungsberechtigten Person bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung sicherstellen darf. Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, kann darauf gestützt auch beispielsweise die Zugmaschine beschlagnahmt werden. Allerdings darf die Zugmaschine nur bis zur sicheren Lagerung der Abfälle sichergestellt werden. Da oftmals weder die Abfälle noch Hänger besonders wertvoll sind, sondern vielmehr die Zugmaschinen für die Unternehmen von Bedeutung sind, stellt sich die Befugnis in der Praxis häufig als „zahnloser Tiger“ dar. Da gerade die Zugmaschinen einen hohen finanziellen Wert haben und eine Ersatzbeschaffung für den Unternehmer im Falle einer Beschlagnahmung

durchaus mit einigen Aufwand verbunden wäre, würde eine entsprechende Erweiterung der Befugnis ein deutlich effektiveres Handlungsinstrument darstellen.

Das StMUV hatte das Anliegen als Tagesordnungspunkt in der jüngsten Bund-Länder-Sitzung des ARA (Feb 2026) eingebracht. Der Vorstoß wurde seitens der anderen Länder grundsätzlich begrüßt.

3. Anordnungsbefugnis gegenüber einer in sonstiger Weise an illegaler Verbringung von Abfällen beteiligter Person

Wir regen an, eine Rechtsgrundlage aufzunehmen, die es den zuständigen Behörden erlaubt, Anordnungen nach § 16 AbfVerbrG (neu) auch unmittelbar gegenüber einer „in sonstiger Weise“ an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten natürlichen oder juristischen Person zu erlassen. Art. 25 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 ermöglicht eine solche Anordnung nach unserem Verständnis nur gegenüber dem aktuellen Abfallbesitzer, nicht jedoch gegenüber einer in der Vergangenheit beteiligten natürlichen oder juristischen Person wie etwa einem Grundstückseigentümer, auf dessen Gelände ein zurückzuführender Container in Vorbereitung einer illegalen Abfallverbringung beladen wurde.